



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

Erlass eines Gesetzes über den Datenschutz (Landeskirchliches Daten- schutzgesetz, LK-DSG)

Botschaft des Kirchenrates

Decret d'ina lescha davart la protecziun da datas (Lescha davart la protecziun da da- tas da la Baselgia chantunala, LPD-BE)

Messadi dal Cussegl da baselgia

Emanazione di una legge relativa alla prote- zione dei dati (legge sulla protezione dei dati della Chiesa cantonale; LPD CC)

Messaggio del Consiglio ecclesiastico

INHALT

| | | |
|--------------|--|-----------|
| I. | DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE | 5 |
| II. | AUSGANGSLAGE UND HANDLUNGSBEDARF | 5 |
| | 1. Rechtslage | 5 |
| | 2. Lösungsansätze und Zielsetzung | 6 |
| | 3. Inhalt und Gliederung | 7 |
| | 4. Beurteilung des Entwurfs durch den kantonalen Datenschutzbeauftragten | 7 |
| III. | VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN IN DEN KIRCHENREGIONEN UND IN DER SYNODE | 8 |
| IV. | WICHTIGE ECKPUNTE DES ERLASSES | 8 |
| | 1. Erlasstufe | 8 |
| | 2. Inhalt und wichtige Eckpunkte des landeskirchlichen Datenschutzgesetzes (LK-DSG) | 8 |
| V. | ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ABSCHNITTEN UND BESTIMMUNGEN | 9 |
| | I. Einleitende Bestimmungen | 9 |
| | II. Allgemeine Grundsätze und Pflichten | 10 |
| | III. Verantwortlichkeiten | 11 |
| | IV. Einzelne Datenbearbeitungen | 12 |
| | V. Rechte betroffener Personen | 14 |
| | VI. Landeskirchliche Datenschutzberaterin, landeskirchlicher Datenschutzberater | 15 |
| | VII. Schlussbestimmungen | 15 |
| VI. | FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN DES GESETZES | 16 |
| VII. | WEITERES VORGEHEN UND INKRAFTTRETEN | 16 |
| VIII. | ANTRÄGE DES KIRCHENRATES | 17 |

Die Erläuterungen zu den allgemeinen Teilen (I-IV) in romanischer und italienischer Sprache werden etwas später separat zur Verfügung gestellt.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------------|--|
| BR | Bündner Rechtsbuch |
| DSG | (neues) Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1) (in Kraft gesetzt auf 1. September 2023) |
| EGR | Evangelischer Grosser Rat |
| EU | Europäische Union |
| GKStG | Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31. August 2006 (BR 720.200) |
| KDSB | Kantonaler Datenschutzbeauftragter |
| KDSG | Kantonales Datenschutzgesetz vom 10. Juni 2001 (BR 171.100) |
| KEK | Kantonale Evangelische Kirchenkasse |
| KEK-Gesetz | Gesetz über die Kantonale Evangelische Kirchenkasse vom 28. November 1982 (KGS 800) |
| KEK-Verordnung | Ausführungsverordnung zum Gesetz über die KEK vom 9. Juni 1992 (KGS 810) |
| KGS | Kirchliche Gesetzessammlung (Ev.-ref. LK Graubünden) |
| KV | Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100) |
| LK | Landeskirche, landeskirchlich |
| ELK-DSG | Landeskirchliches Datenschutzgesetz (Ev.-ref. LK Graubünden) (Entwurf) |
| SR | Systematische Rechtssammlung (Bundesrecht) |

I. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die technischen Möglichkeiten für die Datenbearbeitung haben sich in den letzten Jahren erheblich vergrössert. Parallel dazu sind die Erwartungen und Anforderungen der Öffentlichkeit an öffentlich-rechtliche Körperschaften hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit gestiegen. Deshalb werden immer striktere Regelungen für den Datenschutz und die Datensicherheit erlassen. Das neue Datenschutzgesetz des Bundes (DSG), das am 1. September 2023 in Kraft getreten ist, definiert das angemessene Datenschutzniveau, das in der Schweiz und bei der Zusammenarbeit im europäischen Raum zu beachten ist. Formell findet das Bundesrecht allerdings nur für Private und die Bundesverwaltung direkt Anwendung. Aufgrund des geltenden kantonalen Datenschutzgesetzes gilt die Regelung indirekt wohl auch für die Landeskirche und die Kirchgemeinden.

Nebst der gesetzlichen Absicherung der Bearbeitung von Personendaten soll das vorliegende Gesetz innerhalb der Landeskirche eine klare Zuweisung von Verantwortung an die verschiedenen Körperschaften vornehmen. Die Regelung erfolgt dabei bewusst mit Blick auf die konkreten Fragestellungen in der Landeskirche, den Kirchgemeinden und den Kirchenregionen. Analog zum staatlichen Recht sieht der Gesetzesentwurf die Einsetzung einer Datenschutzberatung vor, um die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen in rechtlicher und technischer Hinsicht zu unterstützen. Weitere Unterstützung soll den Kirchgemeinden mit zusätzlichen Informationen und Hilfestellungen zu konkreten Fragestellungen sowie mit Schulungen geboten werden. Der Kirchenrat wird auch die Idee eines landeskirchlichen Angebots im IT-Bereich (z. B. Speicherplatz, Programme etc.) für die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen vertieft prüfen und gegebenenfalls konkrete Vorschläge und Angebote ausarbeiten.

II. AUSGANGSLAGE UND HANDLUNGSBEDARF

1. Rechtslage

In Graubünden werden Datenschutz und Datensicherheit im kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG, BR 171.100) von 2001 geregelt. Nach Art. 1 Abs. 2 lit. b KDSG fallen öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons, der Regionen und Gemeinden in den Geltungsbereich des KDSG. Der kantonale Datenschutzbeauftragte geht davon aus, dass die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden vom KDSG erfasst sind. Die Bestimmungen des DSG über Datenbearbeitungen durch öffentliche Organe kommen demnach integral durch den Verweis des KDSG auf die Landeskirche zur Anwendung. Faktisch (und rechtlich) werden sich also die datenschutzrechtlichen Grundlagen auch für die Landeskirche und die Kirchgemeinden ändern, selbst wenn auf den Erlass eines landeskirchlichen Datenschutzgesetzes verzichtet würde.

Die neueren rechtlichen Entwicklungen in der Schweiz und in Europa werden vom kantonalen Recht noch nicht berücksichtigt. Dies betrifft zunächst das neue Datenschutzgesetz des Bundes, welches die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit für die Datenbearbeitung durch Private und die Bundesverwaltung definiert und sich am europäischen Recht orientiert. Die europäische Datenschutz-Grundverordnung und die EU-Richtlinie zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind zwar nur für Tätigkeiten im Gebiet der EU verbindlich. Sie definieren aber das angemessene Datenschutzniveau, das bei der Zusammenarbeit im europäischen Raum zu beachten ist und gelten daher allgemein als rechtlicher Standard für Datenbearbeitungen und den Datenschutz. Insofern sind sie indirekt auch für die Schweiz von Bedeutung.

Aufgrund dieser Entwicklungen soll das KDSG überarbeitet werden. Die Arbeiten wurden wegen beschränkter personeller Ressourcen sistiert; derzeit lässt sich nicht abschätzen, bis wann ein Vernehmlassungsentwurf vorliegen wird. Gemäss Auskunft des kantonalen Datenschutzbeauftragten (KDSB) wird sich das künftige kantonale Datenschutzgesetz voraussichtlich am Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen orientieren, welcher auch Grundlage für den vorliegenden landeskirchlichen Entwurf bildet.

Die Landeskirche und die Kirchgemeinden können sich den gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen nicht entziehen. Das Datenschutz-Reglement des Kirchenrats vom 21. März 2002 (KGS 511) bedarf einer Anpassung an die erwähnten weitreichenden Entwicklungen im Datenschutzrecht. Es braucht einen Erlass, der die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und die Aufsicht regelt. Aufgrund der Vorgaben der landeskirchlichen Verfassung ist das bisherige Reglement vom Evangelischen Grossen Rat als Gesetz zu erlassen.

2. Lösungsansätze und Zielsetzung

Im Bereich des Datenschutzes sind viele materielle Regelungen durch internationale Vereinbarungen, das Bundesgesetz und das kantonale Recht festgelegt. Für die Landeskirche bedeutet dies, dass nur in wenigen Punkten ein eigener Gestaltungsspielraum gegeben ist. Denkbar sind vor diesem Hintergrund nur zwei Regelungsansätze: (1) Erlass eines landeskirchlichen Datenschutzgesetzes mit weitgehender inhaltlicher Übernahme des staatlichen Rechts (Vorschlag für die Vernehmlassung in den Kirchenregionen) oder (2.) Erlass eines landeskirchlichen Einführungsgesetzes zur kantonalen Datenschutzgesetzgebung, das sich auf die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Aufsicht beschränkt und auf materielle Bestimmungen zum Datenschutz verzichtet. Ein Verzicht auf jegliche Regelung steht aufgrund des erwähnten Regelungsbedarfs nicht zur Diskussion. Der Kirchenrat hat sich für den ersten Ansatz entschieden, der von den Kirchenregionen und der Synode grossmehrheitlich unterstützt wurde.

Folgende Gründe sprechen nach Ansicht des Kirchenrates für den Erlass eines landeskirchlichen Datenschutzgesetzes. Ein solches Gesetz hat den Vorteil, dass so die nötigen Grundlagen für verschiedene Datenbearbeitungen der Landeskirche, der Kirchgemeinden und der Kirchenregionen geschaffen werden. Interessierte können sich so leicht einen Überblick verschaffen. Ebenso finden Personen, die um Auskunft gebeten werden, (fast) alle nötigen Bestimmungen in einem einzigen Erlass zusammengestellt. Diesem Aspekt kommt wegen des bisherigen kantonalen Regelungsansatzes und der Unsicherheit bezüglich der geplanten Revision erhöhtes Gewicht zu: Das KDSG als Rahmengesetz mit rund 15 Artikeln enthält kaum datenschutzrechtliche Regelungen; die konkreten rechtlichen Vorgaben ergeben sich vielmehr aus der Auslegung des Bundesrechts. Es ist im Einzelfall zu ermitteln, wie die Bestimmungen für die Bundesverwaltung und andere öffentliche Bundes-Organen sinngemäss für die Landeskirche, die Kirchenregionen oder die Kirchgemeinden anzuwenden sind. Weiter erhöht der gewählte Lösungsansatz das Bewusstsein, dass die kirchlichen Mitarbeitenden und Behördenmitglieder dem Datenschutzrecht unterstehen. Diese Sensibilisierung ist wichtig, weil Fragen der Datensicherheit und der elektronischen Archivierung sorgfältig bearbeitet werden müssen. Weil dadurch den kirchlichen Verantwortlichen auf allen Ebenen die Komplexität sowie die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit klar aufgezeigt werden, kann ein Gefühl der Überforderung und des Überdrusses entstehen, zumal es nicht direkt um kirchliche Themen geht. Deshalb wird der Kirchenrat die Kirchgemeinden und Kirchenregionen bei der Umsetzung mit zusätzlichen Informationen und Hilfestellungen zu konkreten Fragen aus der kirchlichen Praxis sowie mit Schulungen unterstützen.

Mit der landeskirchlichen Regelung eines angemessenen Datenschutzniveaus bestehen wichtige sachliche Gründe dafür, die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden (und Kirchenregionen) im Rahmen der KDSG-Revision aus dem Geltungsbereich des kantonalen Rechts zu streichen bzw. eine subsidiäre Geltung vorzusehen (d. h. Anwendbarkeit des kantonalen Rechts nur, sofern keine eigene Regelung besteht). Damit würde die in Art. 99 Abs. 1 KV verankerte Autonomie und Eigenstaatlichkeit der Landeskirche und der Kirchgemeinden gestärkt.

3. Inhalt und Gliederung

Aufgrund der verbindlichen Weichenstellungen des staatlichen Rechts kann landeskirchliches Datenschutzrecht das eidgenössische und kantonale Datenschutzrecht nur konkretisieren oder durch strengere Vorschriften ergänzen; eine Lockerung gegenüber dem bestehenden Recht ist nicht möglich. Die im Entwurf vorgeschlagenen allgemeinen und besonderen Pflichten übernehmen oder umschreiben bereits geltendes Recht. In diesem Bereich verfügt die Landeskirche höchstens über einen geringen Gestaltungsspielraum. Die Anforderungen wären also auch dann massgeblich, wenn auf eine landeskirchliche Regelung verzichtet würde.

Ein Gestaltungsspielraum bleibt dem landeskirchlichen Gesetzgeber v. a. in zwei Bereichen, nämlich bei der klaren Zuweisung der Verantwortung an die einzelnen Ebenen (Landeskirche, Kirchgemeinden, Kirchenregionen) sowie der Schaffung spezifischer Rechtsgrundlagen für Datenbearbeitungen in der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Die Regelung erfolgt dabei bewusst mit Blick auf die konkreten Fragestellungen in der Landeskirche, den Kirchgemeinden und den Kirchenregionen. Weiter sieht der Gesetzesentwurf analog zum staatlichen Recht die Einsetzung einer Datenschutzberatung vor, um die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen in rechtlicher und technischer Hinsicht zu unterstützen. Weitere Unterstützung soll den Kirchgemeinden mit zusätzlichen Informationen und Hilfestellungen zu konkreten Fragestellungen sowie mit Schulungen geboten werden. Der Kirchenrat wird auch die Idee eines landeskirchlichen Angebots im IT-Bereich (z. B. Speicherplatz, Programme etc.) für die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen vertieft prüfen und gegebenenfalls konkrete Vorschläge und Angebote ausarbeiten.

Inhaltlich gliedert sich der Erlass in Einleitende Bestimmungen (I.), Allgemeine Grundsätze und Pflichten (II.), Verantwortlichkeiten (III.), Rechtsgrundlagen für einzelne Datenbearbeitungen (IV.), Rechte betroffener Personen (V.), die Umschreibung der Rolle einer kirchlichen Datenschutzberaterin oder eines kirchlichen Datenschutzberaters (VI.) sowie Schlussbestimmungen (VII.).

4. Beurteilung des Entwurfs durch den kantonalen Datenschutzbeauftragten

Der Entwurf für das neue Gesetz (Fassung für die Vernehmlassung in den Kirchenregionen) wurde dem kantonalen Datenschutzbeauftragten (KDSB) zu einer inhaltlichen Vorprüfung gestellt. Insgesamt bestätigten die Rückmeldungen des KDSB die Stossrichtung und den Inhalt des Entwurfs. Zu verschiedenen Bestimmungen schlug der KDSB redaktionelle und geringfügige inhaltliche Anpassungen einerseits oder die Streichung einzelner Artikel vor. Die Rückmeldungen des KDSB wurden im Hinblick auf die Vernehmlassung in der Synode aufgenommen und sind auch im jetzt vorliegenden Entwurf enthalten.

III. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN IN DEN KIRCHENREGIONEN UND IN DER SYNODE

Der Kirchenrat verabschiedete im Januar 2023 seinen Entwurf für ein Gesetz über den Datenschutz (landeskirchliches Datenschutzgesetz) zuhanden der Vernehmlassung in den Kirchenregionen. Nur eine Region erachtete die Regelung als überflüssig: Merkblätter u. ä. könnten auch direkt mit Bezug auf das kantonale Recht erlassen werden. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Kirchenregionen überarbeitete der Kirchenrat den Gesetzesentwurf punktuell für die Vernehmlassung in der Synode. Bei dieser stiess der Erlass eines landeskirchlichen Datenschutzgesetzes auf Zustimmung. Lediglich in einzelnen Punkten wurden redaktionelle Bemerkungen eingebracht. In den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen wird – soweit erforderlich – auf die Rückmeldungen aus den Kirchenregionen und der Synode eingegangen.

IV. WICHTIGE ECKPUNTE DES ERLASSES

1. Erlassstufe

Art. 37 Ziff. 2 LKV schreibt vor, dass der EGR wichtige Bestimmungen in der Form des Gesetzes zu erlassen hat. Analog zu Art. 31 Abs. 2 KV sind wichtige Bestimmungen jene, für welche die landeskirchliche Verfassung eine Regelung im Gesetz vorsieht sowie insbesondere solche betreffend die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Steuern und Abgaben, Aufgabenverteilung zwischen Landeskirche und Kirchgemeinden oder die Grundsätze der Organisation und Aufgaben der Behörden. Aus diesem Grund ist das bisherige, vom Kirchenrat erlassene Datenschutz-Reglement für die landeskirchlichen Organe (KGS 511) durch ein landeskirchliches Gesetz über den Datenschutz (LK-DSG, KGS 280) zu ersetzen.

2. Inhalt und wichtige Eckpunkte des landeskirchlichen Datenschutzgesetzes (LK-DSG)

Die Hauptpunkte des vorgeschlagenen LK-DSG können wie folgt zusammengefasst werden:

- *Umfassender Gegenstand und Geltungsbereich* (Art. 1 bis 3): Das Gesetz nützt die von der Kantonsverfassung garantierte Autonomie der Landeskirche und regelt nicht nur die Einzelheiten für den kirchlichen Bereich, sondern adaptiert die datenschutzrechtlichen Vorgaben in einem umfassenden landeskirchlichen Datenschutzgesetz. Dieses gilt für alle Trägerschaften von kirchlichen Aufgaben (Landeskirche, Kirchgemeinden, Kirchenregionen, allenfalls kirchliche Stiftungen). Soweit das landeskirchliche Recht keine Regelung enthält, findet das kantonale Recht subsidiär Anwendung.
- *Verankerung der allgemeinen Grundsätze, Pflichten und Rechte im Bereich Datenschutz* (Art. 4 bis 11 und 25 bis 27): In diesen Bereichen ist im Wesentlichen das staatliche Recht massgebend. Aus den im Abschnitt II. beschriebenen Überlegungen werden diese Bestimmungen analog zur staatlichen Regelung ins LK-DSG aufgenommen. Allerdings ist zu beachten, dass der Landeskirche in diesen Bereichen höchstens ein geringfügiger Gestaltungsspielraum verbleibt.
- *Regelung der Verantwortlichkeiten und der einzelnen Datenbearbeitungen* (Art. 12 bis 14 und 15 bis 24): Die Regelung der Verantwortlichkeiten orientiert sich an der organisationsrechtlichen Zuständigkeitsordnung. Der Landeskirche kommt dabei die Aufgabe zu, die Kirchgemeinden und Kirchenregionen durch geeignete Mittel zu unterstützen.

Datenschutzberatung (Art. 28 und 29): Aufgrund der rechtlichen und technischen Komplexität von Datenschutz und Datensicherheit gehört es in der Zwischenzeit zum Standard, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch eine unabhängige Datenschutzberatung mit der nötigen Fachkompetenz zu unterstützen. Der Kirchenrat schlägt eine Beratung vor, die für alle Ebenen zuständig ist. Die Beratung erfolgt bei Bedarf; ihr kommt keine aufsichtsrechtliche Funktion zu, da dies mit ihrer Aufgabe nicht vereinbar wäre.

V. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ABSCHNITTEN UND BESTIMMUNGEN

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Der Wechsel vom bisherigen Reglement zu einem Gesetz wird zum Anlass genommen, den Bereich des Datenschutzes im Sinne einer Vereinfachung für alle kirchlichen Ebenen zu regeln. Das Gesetz schafft auch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die einzelnen Datenbearbeitungen durch die Landeskirche, die Kirchengemeinden und die Kirchenregionen.

Art. 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird bewusst umfassend definiert. Auf Anregung des KDSB werden juristische Personen miteinbezogen, da nicht ausgeschlossen ist, dass auch Daten juristischer Personen bearbeitet werden. Soweit kirchliche Stiftungen kirchliche Aufgaben erfüllen, werden sie in den Anwendungsbereich aufgenommen; damit gilt das landeskirchliche Datenschutzrecht für sie ebenfalls.

Art. 3 Verhältnis zum kantonalen Recht

Das landeskirchliche Gesetz darf das kantonale Datenschutzrecht nur konkretisieren oder strengere Bestimmungen erlassen. Es darf das vom kantonalen Recht geforderte Schutzniveau jedoch nicht verringern. Der Entwurf konkretisiert die Vorgaben aus der kirchlichen Perspektive.

Art. 4 Definitionen

Die datenschutzrechtlichen Definitionen ergeben sich insbesondere aus dem staatlichen Recht, namentlich aus Art. 5 DSG und aus dem KDSG, das bislang auf das Bundesrecht verweist. Der Landeskirche kommt diesbezüglich kaum ein eigener Regelungsbereich zu.

Das staatliche Recht definiert Daten über „religiöse Ansichten oder Tätigkeiten“ als besonders schützenswerte Personendaten. Für die Bearbeitung von Personendaten im kirchlichen Kontext gilt es hier eine Präzisierung anzubringen: Der Schutz von Daten gemäss Ziff. 1 lit. c basiert auf der Annahme, dass aus der Kenntnis dieser Daten ein bestimmtes Diskriminierungsrisiko entsteht. Innerhalb einer konfessionellen Organisation ist jedoch nicht anzunehmen, dass Mitglieder aufgrund der Konfession diskriminiert werden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Konfession oder bestimmter weiterer Angaben zu den Aktivitäten eines Mitglieds nicht ohne weiteres als besonders schützenswert gelten. Anders verhält es sich mit Daten, die dem Seelsorgegeheimnis unterstehen: diese sind bereits aufgrund von lit. c Ziff. 2 besonders schützenswert.

II. Allgemeine Grundsätze und Pflichten

Auch die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze und Pflichten ergeben sich in erster Linie aus dem staatlichen Recht. Der Landeskirche kommt daher nur ein geringer Regelungsspielraum zu. Dies gilt für alle Artikel in diesem Abschnitt.

Aufgrund der Rückmeldung des KDSB verzichtet der Kirchenrat darauf, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten und eine Informationspflicht vorzuschreiben. Die Bearbeitungstätigkeiten ergeben sich direkt aus dem Gesetz. Die Information über die Datenbearbeitung erfolgt üblicherweise über so genannte Datenschutzerklärungen auf der Homepage. Der Kirchenrat prüft noch, ob und inwiefern allenfalls die Datenschutzerklärung auf der Homepage der Landeskirche zu ergänzen ist. Dies gilt auch für mögliche Datenschutzerklärungen auf der Homepage von Kirchgemeinden bzw. Kirchenregionen.

Art. 5 Gesetzmässigkeit

Im öffentlichen Recht ist die Datenbearbeitung durch öffentliche Organe je nach Gesetz zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht oder wenn die Bearbeitung für die Erfüllung der öffentlichen, bzw. gesetzlich umschriebenen Aufgaben des Organs nötig ist. Der Kirchenrat bevorzugt die etwas breitere Formulierung. Dabei ist zu beachten, dass nur diejenigen Aufgaben als Grundlage für die Datenbearbeitung gelten können, die im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung, des kantonalen Rechts und des kirchlichen Rechts verfasst sind.

Abs. 2 sieht eine strengere Regelung vor für besonders schützenswerte Personendaten sowie besonders riskante Datenbearbeitungen. Dort braucht es ein vom Parlament erlassenes Gesetz auf kantonaler Ebene oder ein vom Evangelischen Grossen Rat erlassenes Gesetz auf kirchlicher Ebene. Abs. 3 und 4 wiederum sehen Fälle vor, in denen eine Regelung der Exekutive auf der Grundlage eines formellen Gesetzes ausreicht oder in denen gar keine gesetzliche Grundlage nötig ist. Abs. 5 zielt darauf ab, Sonderregeln einzubeziehen, so dass die Kirche davon profitieren kann, ohne dass das aktuelle Gesetz inhaltlich übermässig ausgedehnt wird. Die Bestimmung dient als Erinnerung, das Prinzip gilt auch ohne Erwähnung im vorliegenden Erlass.

Art. 6 Weitere Prinzipien

Der Entwurf übernimmt die weiteren allgemeingültigen Datenschutzprinzipien, die im Alltag immer einzuhalten sind. Es ist davon auszugehen, dass im kirchlichen Kontext die Zweckbindung gemäss Abs. 2 etwas grosszügiger gehandhabt werden kann als etwa im Vollzug kantonalen Aufgaben. So wird in Art. 16 des Entwurfs (Kommunikation mit Mitgliedern) explizit festgehalten, dass die Kommunikation mit Mitgliedern breit erlaubt ist, wie dies dem Prinzip der Mitgliedschaft entspricht.

Der Grundsatz der Transparenz wurde aufgrund des Hinweises des KDSB aufgenommen; die Formulierung entspricht somit den Empfehlungen des KDSB.

Art. 7 Datensicherheit

Die sich häufenden Presseberichte über Cyberattacken und weitere Datensicherheitsverstösse zeigen, dass die Datensicherheit einen nicht zu vernachlässigenden Aspekt des Datenschutzes darstellt. Die Delegationsnorm zugunsten des Kirchenrats ist daher bewusst breit gehalten. Im Zusammenhang mit der Datensicherheit wäre denkbar, dass der Kirchenrat bindende Vorgaben etwa zur Sicherung von Geräten, zur Nutzung von Cloud-Lösungen mit Datenstandort Europa oder zum Einsatz von Geheimhaltungsbestimmungen und Nutzungsreglementen in den Kirchgemeinden und Kirchenregionen vorschreibt.

Art. 8 Datenbearbeitung im Auftrag

Werden Datenbearbeitungen an Dritte ausgelagert (z. B. Hosting, E-Mail, Supportleistungen, Druckerei, Durchführung von Umfragen), so bleibt die Landeskirche, Kirchgemeinde oder Kirchenregion für die Datenbearbeitung durch die Dritten verantwortlich. Entsprechend ist die Sicherung des Datenschutzes durch die gesamte Kette an Auftragnehmenden ein zentrales Erfordernis des Datenschutzes. Es bedarf im Normalfall eines Vertrags (sog. Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung, ADV), der diese Punkte regelt. Zu regeln sind auch weitere Pflichten (z. B. Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit, vgl. Art. 11 des Entwurfs).

Art. 9 Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland (darin eingeschlossen ist auch die Nutzung von Dienstleistungen, bei denen etwa Daten auf Servern im Ausland gespeichert werden oder bei denen für punktuelle Aufgaben wie Support aus dem Ausland Personendaten eingesehen werden), stellt momentan ein sehr heikles Thema im Datenschutz dar.

Wichtig zu wissen ist, dass es sichere und unsichere Drittstaaten gibt. Bei den unsicheren Drittstaaten liegt kein adäquates Schutzniveau für Personendaten vor, womit Personendaten dort nicht ohne weiteres im Auftrag der Körperschaften der Landeskirche bearbeitet werden dürfen. Dies ist insbesondere ein Problem, weil die USA als unsicheres Land gelten und die meisten grossen IT-Unternehmen (wie Google, Microsoft, Amazon etc.) in den USA ihren Sitz haben oder bestimmte Datenbearbeitungen – auch wenn ein Serverstandort in der EU zugesichert wird – aus den USA erfolgen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Regeln bestehen und dass im Einzelfall eine genaue Prüfung der Verträge, der Datenstandorte und ggf. zusätzliche Schutzmassnahmen oder gar ein Verzicht auf die Nutzung bestimmter kommerzieller Lösungen nötig sein kann.

Art. 10 Evaluation (Datenschutz-Folgenabschätzung) und Konsultation

Im Datenschutzrecht ist es Pflicht, bereits im Planungsstadium über eine Datenbearbeitung nachzudenken und die Risiken für die Privatsphäre der betroffenen Personen zu evaluieren, Massnahmen zu ergreifen, um diese zu verringern und den Prozess genügend zu dokumentieren. Namentlich bei IT-Projekten und neuen Software-Anwendungen sind der Beachtung des Datenschutzes bereits vor der Anschaffung Aufmerksamkeit zu schenken und mögliche Auswirkungen kritisch zu prüfen. Dies betrifft in erster Linie die Landeskirche sowie allenfalls grössere Kirchgemeinden. Bei der Nutzung von Standard-Software dürfte in der Regel kein besonderer Aufwand entstehen.

Art. 11 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

Diese Pflicht ergibt sich aus dem geltenden Recht. Die Formulierung entspricht der Empfehlung des KDSB.

III. Verantwortlichkeiten

Art. 12 Landeskirche

Die Regelung entspricht der allgemeinen organisationsrechtlichen Zuständigkeitsordnung. Das Schulungsangebot muss nicht zwingend durch die Landeskirche selber erbracht werden (Abs. 3). Abs. 3 und 4 umfassen auch das Erarbeiten von Merkblättern und Handreichungen zu einzelnen Aspekten/Themen mit konkreten Verhaltenshinweisen.

Art. 13 Kirchgemeinde und Kirchenregion

Die Verantwortung entspricht der organisationsrechtlichen Zuständigkeit und der Funktion als Arbeitgeberin. Abs. 2 bezieht sich auf die Behörden und Mitarbeitenden der Kirchgemeinden bzw. der Kirchenregion.

Art. 14 Gemeinsame Bearbeitung von Personendaten

Die Bestimmung regelt die Zusammenarbeit zu einem gemeinsamen Zweck zw. Landeskirche und Kirchgemeinden, zwischen Kirchgemeinden untereinander oder etwa bei ökumenischen Projekten.

IV. Einzelne Datenbearbeitungen

Art. 15 Grundsatz

Bei den Nichtmitgliedern gemäss Abs. 2 und 4, bei denen auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden können, stehen angestellte und freiwillige Mitarbeitende, Personen, die kirchliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen (dazu gehören u. a. Beratungsangebote und die Spezialseelsorge), sowie Personen, die Mitgliedern nahestehen (Familienmitglieder einer anderen Konfession), im Vordergrund. In diesen Fällen ist es unumgänglich und im Interesse der betreffenden Personen, dass die kirchlichen Körperschaften auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten können. Die Regelung hält diesen Grundsatz gesetzlich explizit fest. Welche Angaben als besonders schützenswerte Personendaten gelten, richtet sich nach Art. 4 lit. c des Entwurfs.

Art. 16 Kommunikation mit Mitgliedern und Bekanntgabe von Daten an Mitglieder

Die Kirche (Landeskirche, Kirchgemeinde, Kirchenregion) soll adäquat mit ihren Mitgliedern kommunizieren und sie auf Anlässe, Gottesdienste, etc. hinweisen können. Damit wird das Prinzip festgelegt, wonach Mitgliedschaft in der Landeskirche auch bedeutet, dass die Kirche einladen und kommunizieren darf, ohne dazu jeweils gesondert eine Einwilligung einzuholen. Gleichzeitig muss klar sein, dass Personendaten, die im Zuge eines spezifischen Kontakts bekanntgegeben wurden (z. B. Seelsorge, Konfirmationsunterricht, Beratungsangebot, Trauerfeier etc.), nicht weiterverwendet werden dürfen.

Die Formulierung von Abs. 1 entspricht der Empfehlung des KDSB und wurde aufgrund der Rückmeldung der Synode ergänzt und angepasst. Abs. 4 wurde aufgrund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung in den Kirchenregionen präzisiert. Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Zustellungen geht es insbesondere um jene im Zusammenhang mit der Ausübung der politischen Rechte in der Kirchgemeinde.

Die Verwendung von Bildern ist in der Regel kein direktes Thema des Datenschutzes, da nicht Namen etc. und somit klare Personendaten verwendet werden. Allerdings erlauben Bilder häufig trotzdem die Identifikation einzelner Personen im Zusammenhang mit kirchlichen Angeboten. Rechtlich geht es aber eher um das Recht am eigenen Bild. Auch diese Frage ist durch Zusatzinformationen zu klären.

Art. 17 Mitgliederverwaltung und Stimmregister

Die AHV-Nummer wird allen Personen zugewiesen, die in den amtlichen Personenregistern geführt werden. Sie wird in der Schweiz als *Personenidentifikationsnummer* verwendet und lässt keine weiteren Rückschlüsse auf die Person zu. Zwecks Identifikation der Personen erhalten die Kirchgemeinden teilweise bereits heute die AHV-Nummer ihrer Mitglieder.

Das AHV-Gesetz (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG, SR 831.10) sieht vor, dass die AHV-Nummer ausserhalb der Sozialversicherungen nur sehr restriktiv sog. „systematisch verwendet“ werden darf. Obwohl staatliche Behörden im Zusammenhang mit landeskirchlichen Rechtsgrundlagen oftmals (teilweise zu Unrecht) eine restriktive Haltung zeigen, so ist es dennoch empfehlenswert, für die Mitgliederverwaltung hiermit eine formell-gesetzliche landeskirchliche Grundlage für die Verwendung der AHV-Nummer zu schaffen. Dabei geht es nur um die Nutzung als Personenidentifikation; weitere Verknüpfungen oder Rückschlüsse sind technisch nicht möglich.

Abs. 3 soll v. a. eine zukünftige Teilnahme am Projekt „Lebenslang Mitglied bleiben“ ermöglichen. Die Ergänzung soll die Tragweite präzisieren. Im Vordergrund stehen Taufdatum, Taufspruch, Konfirmationsdatum, Konfirmationsspruch u. ä. Bei einer Teilnahme am Projekt besteht wohl eine „institutionalisierte“ Anfrage. In der Praxis gibt es immer wieder Anfragen von anderen kirchlichen Behörden, z. B. im Zusammenhang mit Heirat.

Art. 18 Schule

Je nachdem, um welche Schule es geht, können unterschiedliche Körperschaften innerhalb der Landeskirche betroffen sein. Die Volksschule umfasst die Primarschule und die Oberstufe (Sekundar- und Realschule). Der weitere Begriff ist im vorliegenden Zusammenhang richtig. Die Anpassung erfolgt aufgrund der Rückmeldung aus der Vernehmlassung.

Art. 19 Seelsorge, Diakonie und weitere Beratungsangebote

Diakonie und Sozialdienst werden bewusst in Art. 19 des Entwurfs integriert und nicht in einer separaten Bestimmung geregelt. Sozialdienst ist in der Regel auch Beratung – und die Abgrenzung zwischen Seelsorge und Diakonie ist in der Praxis kaum möglich, da es um Menschen in herausfordernden Situationen geht.

Für Spitäler, Kliniken und Pflegeheime regeln Art. 49 Gesundheitsgesetz (GesG, BR 500.000) und Art. 3 Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG, BR 500.010) den Anspruch auf Seelsorge und die Datenbekanntgabe.

Art. 20 Kirchenbücher und kirchliche Archive

Das Führen der Kirchenbücher und der Archive wird im landeskirchlichen Recht speziell geregelt. Die Regelung erfolgt in zwei Absätzen, da die Kirchenbücher nur in den Kirchgemeinden geführt werden.

Art. 21 Steuern

Die Kompetenz ergibt sich aus der kantonalen Ermächtigung, wonach die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden von ihren Mitgliedern Steuern erheben dürfen (vgl. Art. 99 Abs. 2 KV und Art. 24 ff. GKStG). Die landeskirchliche Regelung findet sich derzeit in Art. 5 ff. KEK-Gesetz und Art. 4 ff. KEK-Verordnung.

Art. 22 Interkirchliche, ökumenische und interkonfessionelle Zusammenarbeit

Die Bestimmung soll die Grundlage dafür bieten, dass innerhalb der evangelischen Allianz, der Ökumene oder sogar interkonfessionell Projekte umgesetzt und dabei Daten bearbeitet und übertragen werden können. Alle weiteren Grundsätze und Pflichten des Gesetzes – v. a. Datensicherheit, Regelung der Verantwortung, Datenminimierung, Pflicht zur Löschung, sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, etc. – bleiben vollumfänglich anwendbar.

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 22 geht es nur um Mitgliederdaten. Entsprechend besteht nach Auffassung des Kirchenrates ein kleines Stück kirchlicher Autonomie, um diese Frage selbstständig regeln zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint die offene Formulierung in Abs. 2 vertretbar.

Art. 23 Bekanntgabe von Personendaten im Allgemeinen

Die Bestimmung ergibt sich im Wesentlichen aus dem staatlichen Recht; der Landeskirche kommt nur ein geringer Gestaltungsspielraum zu. Das kantonale Öffentlichkeitsgesetz (BR 171.000) gilt nur für die Landeskirche, nicht aber für die Kirchgemeinden und Kirchenregionen. Abs. 3 trägt diesem Umstand Rechnung.

Art. 24 Bearbeitung zu nicht personenbezogenen Zwecken

Die Bestimmung ergibt sich im Wesentlichen aus dem staatlichen Recht; der Landeskirche kommt nur ein geringer Gestaltungsspielraum zu.

V. Rechte betroffener Personen

Die Regelungen dieses Abschnittes ergeben sich im Wesentlichen aus dem staatlichen Recht; der Landeskirche kommt nur ein geringer Gestaltungsspielraum zu. Dies gilt für alle Artikel in diesem Abschnitt.

Art. 25 Recht auf Auskunft und Einsicht

Das anwendbare Datenschutzrecht sieht verschiedene Rechte betroffener Personen vor, von denen das Wichtigste das Recht auf Auskunft und Einsicht darstellt. Die Löschung von Personendaten, die seit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung viel zitiert wird („Recht auf Vergessenwerden“), ist im Rahmen des öffentlichen Datenschutzrechts, bei dem die Datenbearbeitung immer auf der Erfüllung einer öffentlichen bzw. gesetzlichen Aufgabe beruht, nur in sehr engen Schranken möglich, nämlich wenn die Daten widerrechtlich bearbeitet wurden. Im kirchlichen Kontext könnte dies der Fall sein, wenn eine Kirchgemeinde einen Datenbestand im Internet erwirbt und dann diesen – in Verstoss gegen die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Zweckbindung – dazu benutzt, Werbung für kirchliche Anlässe zu verschicken. Ähnliches gilt auch mit Blick auf die Kirchenbücher. Einträge in Kirchenbüchern dürfen auch bei einem Austritt aus der Kirche nicht gelöscht werden; die Löschung beschränkt sich auf die Mitgliederdatenbank. Die Formulierung von Abs. 3 entspricht der Empfehlung des KDSB.

Art. 26 Widerspruch gegen die Bekanntgabe von Personendaten

Die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes gelten nur für die Landeskirche; die Kirchgemeinden sind davon nicht betroffen. Entsprechend gilt der Vorbehalt von Abs. 2 nur für die Landeskirche.

Art. 27 Weitere Ansprüche

Ein widerrechtliches Bearbeiten wäre etwa ein Bearbeiten ohne Rechtsgrundlage oder ein Bearbeiten in Verstoss gegen die weiteren obigen allgemeinen Pflichten. Eine Person, die aus der Kirche ausgetreten ist, könnte etwa die Löschung ihrer Daten beantragen wollen. Für bestimmte Daten kann die Kirche gemäss Abs. 2 und 3 die Löschung verweigern, z. B. was die Kirchenbücher oder die Eckdaten der Besteuerung betrifft. Alle anderen Daten, so E-Mail-Adressen oder Notizen im Mitgliederverwaltungsprogramm, wären dann in Anwendung dieser Bestimmung zu löschen. Die jetzige Formulierung entspricht der Empfehlung des KDSB.

VI. Landeskirchliche Datenschutzberaterin, landeskirchlicher Datenschutzberater

Art. 28 Rolle und Aufgaben

Die Ernennung von Datenschutzberaterinnen und -beratern gehört unterdessen sowohl auf schweizerischer als auch auf europäischer Ebene zum Standard. Auch ohne eine landeskirchliche Regelung würden die Landeskirche, die Kirchgemeinden und wohl die Kirchenregionen aufgrund des Verweises aus dem kantonalen Recht auf das DSG ab 1. September 2023 verpflichtet sein, eine Beraterin oder einen Berater zu ernennen.

Der Kirchenrat schlägt vor, eine landeskirchliche Datenschutzberatung auf Mandatsbasis einzusetzen, welche die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen nach Bedarf (d. h. auf Anfrage) beraten soll. Die Formulierung ist bewusst so gewählt, dass die rechtliche und die technische Beratung auf verschiedene Personen aufgeteilt werden kann. Bei der rechtlichen Beratung ist anzustreben, dass ein Fachwissen sowohl in datenschutzrechtlicher als auch in kirchlicher Hinsicht besteht. Entsprechend wird bewusst keine Stelle bei den landeskirchlichen Diensten geschaffen. Die Beauftragung beschränkt sich sowohl im rechtlichen als auch im technischen Bereich auf eine allgemeine Beratung der Landeskirche bzw. der Kirchgemeinden und Kirchenregionen. Die Einzelheiten dazu werden im Vertrag mit den beratenden Personen geregelt und präzisiert. Für eine (umfangreichere) Beratung im Hinblick auf grössere Projekte von Kirchgemeinden und Kirchenregionen ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung (zu Lasten der jeweiligen Auftraggeberin) abzuschliessen. Mit dieser operativen Umsetzung können die Kosten der Datenschutzberatung im Griff gehalten werden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich und könnte wohl nur sehr beschränkt umgesetzt werden.

Da die Beratung bei Bedarf und somit auf Nachfrage erfolgt, erübrigt sich nach Auffassung des Kirchenrates eine Bestimmung darüber, dass die benötigten Angaben und Informationen von der verantwortlichen Körperschaft zur Verfügung zu stellen sind.

Zu den Aufgaben der Datenschutzberatung gehört auch ein kurzer (anonymisierter) Tätigkeitsbericht zuhanden des Kirchenrates bzw. des Amtsberichts.

Art. 29 Anforderungen

Für die Beratungsqualität sind die Fachkenntnisse der betrauten Personen zentral. Daher lässt Art. 28 bewusst die Aufteilung von rechtlicher und technischer Beratung zu. Wichtig ist auch, dass die Beratung unabhängig und weisungsungebunden erfolgt.

VII. Schlussbestimmungen

Soweit ersichtlich, sind keine landeskirchlichen Erlasse anzupassen. Mangels neuer Rechte oder Pflichten braucht es auch keine Übergangsbestimmungen.

Art. 30 Referendum und Inkrafttreten

Die Regelung entspricht der beim Kanton üblichen. Dass landeskirchliche Gesetze dem fakultativen Referendum unterliegen, ergibt sich aus Art. 37 Ziff. 2 LKV. Das Verfahren (amtliche Veröffentlichung etc.) wird analog zum staatlichen Vorgehen ablaufen.

VI. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN DES GESETZES

Für die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen ergeben sich durch das landeskirchliche Datenschutzgesetz direkt keine finanziellen oder personellen Auswirkungen, weil sich die datenschutzrechtlichen Anforderungen bereits aus dem geltenden staatlichen Recht ergeben. Sollte namentlich die technische Infrastruktur einer Kirchgemeinde den datenschutzrechtlichen Anforderungen noch nicht genügen, ist jedoch mit einem entsprechenden Investitionsbedarf zu rechnen. Die genauen Kosten hängen stark vom Einzelfall ab und können daher nicht abgeschätzt werden. Ein allfälliger Aufwand für die Einhaltung des Datenschutzes würde aber auch anfallen, wenn auf den Erlass eines landeskirchlichen Datenschutzgesetzes verzichtet würde. Wie bereits erwähnt prüft der Kirchenrat noch, ob und in welcher Form die Landeskirche die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen durch ein Angebot im IT-Bereich (z. B. Speicherplatz, Programme etc.) unterstützen kann.

Eine direkte Kostenfolge für die Landeskirche ergibt sich namentlich aus der vorgesehenen Datenschutzberatung. In Bezug auf die Landeskirche lässt sich nach Auffassung der externen Fachberatung mit einem groben Aufwand von 50 bis 60 Stunden pro Jahr bereits ein sinnvoller Grundstock an Arbeiten des Tagesgeschäfts erledigen. Der Aufwand für die Kirchgemeinden und Kirchenregionen lässt sich hingegen kaum abschätzen, da dieser von der tatsächlichen Beanspruchung und der Erarbeitung von geeigneten Unterlagen und Materialien zur allgemeinen Nutzung abhängt. Die Erarbeitung dieser Unterlagen ist mit einem gewissen Aufwand verbunden, der jedoch noch nicht verlässlich geschätzt werden kann und zudem davon abhängig ist, ob und welcher Anteil der Arbeiten intern bzw. extern erbracht wird. Allerdings ist festzuhalten, dass dieser Aufwand auch anfallen würde, wenn auf den Erlass eines landeskirchlichen Datenschutzgesetzes verzichtet würde.

Schliesslich führt die für Behördenmitglieder und kirchliche Mitarbeitende angedachte Schulung hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit zu einem gewissen Aufwand. Dieser lässt sich im jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit einer angemessenen Genauigkeit abschätzen und ist zudem von der konkreten Form abhängig. Zudem steht noch nicht fest, ob der Landeskirche durch das Schulungsangebot Mehrkosten entstehen, da die Landeskirche bereits jetzt für Behördenmitglieder, kirchliche Mitarbeitende und Freiwillige ein breites Bildungsangebot kennt, in welches die vorgesehene Schulung aufgenommen wird. Im Übrigen würde auch dieser Aufwand unabhängig vom Erlass eines landeskirchlichen Datenschutzgesetzes entstehen.

VII. WEITERES VORGEHEN UND INKRAFTTRETEN

Beratung und Beschlussfassung im EGR zum landeskirchlichen Datenschutzgesetz sind für den November 2023 geplant. Anschliessend unterliegt das Gesetz dem fakultativen Referendum. Der Kirchenrat beabsichtigt, das landeskirchliche Datenschutzgesetz möglichst bald in Kraft zu setzen. Für die Umsetzung des Gesetzes braucht es – soweit ersichtlich – keine Erlassanpassungen durch den Kirchenrat. Um die Kirchgemeinden und Kirchenregionen bei der Umsetzung zu unterstützen, sollen die geplanten Informationen und Hilfestellungen zu konkreten Fragen aus der kirchlichen Praxis sowie Schulungen rasch an die Hand genommen werden.

VIII. ANTRÄGE DES KIRCHENRATES

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Kirchenrat dem Evangelischen Grossen Rat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Erlass des Gesetzes über den Datenschutz (Landeskirchliches Datenschutzgesetz) – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – zuzustimmen.